Dorfstraße 1, A-6673 Grän

Control of the contr

<u>Friedhofsgebührenordnung</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Grän hat mit Beschluss vom 09. November 2023 auf Grund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 die nachfolgende Friedhofsgebührenordnung erlassen

Benützungsgebühren

§ 1

- 1. Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- 2. Ab Zuteilung der entsprechenden Grabstätte durch die Gemeinde Grän wird die Grabgebühr jährlich mit der zweiten Quartalsvorschreibung der allgemeinen Gemeindeabgaben zum Fälligkeitstermin 15. April vorgeschrieben.
- 3. Die Grabgebühr beträgt:
 - a) Für ein Einzelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 40,00
 - b) Für ein Familiengrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 60,00
 - c) Für ein Kindergrab am alten Friedhof pro Jahr € 25,00
 - d) Für ein Urnengrab (Wand oder Boden) pro Jahr € 40,00
- 4. Im ersten Jahr wird pro angefangenem Monat ein Zwölftel der entsprechenden Grabgebühr verrechnet.

§ 2

- 1. In der Grabgebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:
 - a) Bereitstellung der Leichenhalle für die Aufbahrung
 - b) Bereitstellung des Zubehörs (Sargwagen, Kerzenständer, Weihwasserkessel usw.)
 - c) Bereitstellung eines 1100 Liter Müllbehälters für die Entsorgung der Kränze
 - d) Bereitstellung von 120 Liter Müllbehältern für Restmüll, Glas- und Kunststoffentsorgung
 - e) Bereitstellung des hydraulischen Grabaushubcontainers soweit dies möglich ist (Aufstellung erfolgt durch Gemeindearbeiter)
 - f) Bereitstellung von diversem Material (Holz usw.) für die Öffnung der Grabstätte
 - g) Schneeräumung des Zuganges zur Kirche, von der Kirche zur Leichenhalle, Mittelgang des Friedhofs und entlang der neu errichteten, südlichen Friedhofsmauer
- 2. Die Reinigung der Leichenhalle hat innerhalb von 48 Stunden nach Beisetzung des Verstorbenen zu erfolgen. Falls die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, so behält sich die Gemeinde Grän vor, die Reinigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

Gebührenschuldner sind die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen.

§ 4

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung außer Kraft gesetzt.

Grän, am 09.11.2023

Angeschlagen am: 10.11.2023 Abgenommen am: 27.11.2023

Auf der Gemeindehomepage: www.graen.tirol.gv.at veröffentlicht!

Für den Gemeindergit Der Bürgermeister

Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO durch die Tiroler Landesregierung ZI: <u>**G-10811**</u> | 1 | 14-2023 am <u>30.11.2023</u>